



Statuten der „Melliger Spiellüüt“

I. Allgemeines

- 1 Unter dem Namen „Melliger Spiellüüt“ besteht ein Verein im Sinne von Ar. 60 ff der Schweiz. Zivilgesetzbuches. Der Verein enthält sich jeder politischen und konfessionellen Tätigkeit
- 2 Der Verein bezweckt die Erhaltung und Verbreitung des Amateurtheaters durch.
 - a) Öffentliche Aufführungen von Theaterstücken
 - b) Aus- und Weiterbildung von Amateurschauspielerinnen und –spielern.

II. Mitgliedschaft

- 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Ehren- und Passivmitgliedern
- 4 Als Aktivmitglieder können Personen, die das 16. Altersjahr erreicht haben, aufgenommen werden.
- 5 Aktivmitglieder, die sich durch ausserordentliche Leistungen für den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden.
- 6 Als Passivmitglieder können Einzelpersonen, Firmen und Vereine aufgenommen werden, wenn sie die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge entrichten.
- 7 Bei Bedarf können Nichtmitglieder zur Mitwirkung in Theateraufführungen beigezogen werden. Sie unterstehen während ihres Wirkens den Statuten, sind aber nicht beitragspflichtig. An allfälligen Versammlungen besitzen sie kein Stimmrecht.

III. Rechte und Pflichten

- 8 Beitrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme der Aktivmitglieder, der Vorstand über die Aufnahme der Passivmitglieder.

Jedes Mitglied erhält beim Eintritt die Statuten. Es verpflichtet sich, diese als verbindlich anzuerkennen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ausschluss, im Todesfall oder bei Auflösung der in Art. 6 aufgeführten Firmen und Vereine.

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand schriftlich bis zum Ende des Vereinsjahres angezeigt werden.

Mitglieder, welche dem Verein durch ihre Handlungen oder ihr Betragen schaden, oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können nach vorausgegangener Mahnung ausgeschlossen werden. Auf Antrag des Vorstands entscheidet die Generalversammlung.

Verursacht ein Mitglied oder eine Mitwirkende Person durch böswilliges oder eigenmächtiges Handeln den Ausfall einer oder mehrerer Theaterproben oder Theateraufführungen, so kann es auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung für den nachgewiesenen entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organe

9 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) vom Vorstand eingesetzte Fachkommissionen
- e) die Revisoren

10 Die Generalversammlung besteht aus stimmberechtigten Aktiv- und Ehrenmitgliedern und nicht stimmberechtigten Passivmitgliedern. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Vereinsjahr statt und ist vom Vorstand einzuberufen.

Ausserordentliche Generalversammlungen dienen der Behandlung einzelner Traktanden der ordentlichen Generalversammlung oder für den Verein existentiell wichtiger Geschäfte. Sie werden vom Vorstand einberufen. Verlangt ein Fünftel der Aktivmitglieder durch schriftlich begründetes Gesuch eine Solche, so ist der Vorstand verpflichtet, diese innert Monatsfrist einzuberufen.

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet die Versammlung.

Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

11 Die ordentliche Generalversammlung behandelt in der Regel folgende Traktanden:

- 1 Begrüssung und Festlegung der anwesenden Stimmberechtigten
- 2 Wahl von Stimmenzählern
- 3 Protokoll der vorherigen Generalversammlung
- 4 Jahresbericht des Präsidenten
- 5 Kassaberichte und Rechnungsabnahme
- 6 Wahlen
 - a) des Tagespräsidiums für das Traktandum Wahlen
 - b) der Vorstandsmitglieder
 - c) des Präsidenten
 - d) der Revisoren
- 7 Mutationen
- 8 Jahresprogramm
- 9 Festsetzung der Jahresbeiträge und der Kompetenzsumme des Vorstands
- 10 Budget
- 11 Ehrungen
- 12 Anträge
- 13 Mitteilungen
- 14 Verschiedenes

12 Anträge zu Handen einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung sind mit einer kurzen Begründung versehen bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

13 Mitgliederversammlungen und Fachkommissionen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es für nötig erachtet. Sie dienen der Behandlung der laufenden Geschäfte im Rahmen der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bezeichnetes Mitglied leitet diese Versammlungen und Kommissionen.

Über diese Versammlungen muss nur ein Beschlussprotokoll angefertigt werden.

14 In Allen Versammlungen sind sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Wahlen und Abstimmungen können, je nach Beschluss der Versammlung, offen oder geheim stattfinden. Es entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident (bzw. das die Versammlung leitende Vorstandsmitglied) den Stichentscheid.

- 15 Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt der Verein an seiner Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - ein Beisitzer

Wiederwahl ist gestattet.

- 16 Die für den Verein verbindlichen Unterschriften führen der Präsident (oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident) zusammen mit dem Kassier (oder bei seiner Verhinderung zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied).
- 17 Die Kompetenzsumme des Vorstands für eine einmalige Vereinsausgabe legt die Generalversammlung fest. Die an den Verein gerichteten Rechnungen sind vom Präsidenten zusammen mit dem Kassier zu visieren.
- 18 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und erledigt alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 19 Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Inventars werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt, wovon einer ein Passivmitglied sein kann. Sie haben über den Befund schriftlich Bericht und Antrag an die Generalversammlung einzureichen.
- 20 Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli.

V. Auflösung

- 21 Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstands nur von der Generalversammlung beschlossen werden und zwar nur dann, wenn der Antrag als Traktandum aufgeführt ist. Der Beschluss muss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten gutgeheissen werden.

Bei Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des vorhandenen Materials sowie des Vermögens.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 30. Mai 1997 genehmigt worden.

Eine Änderung kann nur beschlossen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag auf der Traktandenliste einer Generalversammlung steht.

Mellingen, 28. August 2001

Melliger Spiellüt

Der Präsident
Irene Steinmann



Der Aktuar
Manfred Mäder

